

FINGER WEG VOM MANDATSGEHEIMNIS!

Rechtsanwältin Ulrike Paul, Sindelfingen
Präsidentin der RAK Stuttgart und
Vizepräsidentin der BRAK



Der Rat der Europäischen Union hat als Ergebnis des PANA-Ausschusses einen Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU zum verpflichtenden automatischen Informationsaustausch im Bereich der Besteuerung über meldepflichtige grenzüberschreitende Modelle vorgelegt. Die Kreativität von Steuervermeidung sei schneller als die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften, daher seien Vermittler und Erfüllungshelfen rechtlich immer auf der sicheren Seite (vgl. Schlussfolgerungen 141 und 144 des Berichtsentwurfs, dort S. 25 f). Daher sollen Anwälte verpflichtet werden, „Steuervermeidungsmodelle“ den Finanzbehörden zu melden; Abschreckungsmaßnahmen sollen sie von Steuerhinterziehung und -vermeidung abhalten.

Das ist starker Tobak, unterstellt es doch, dass Rechtsanwälte ihre Mandanten beim Steuerhinterziehen unterstützen. Woher dieser Generalverdacht kommt, bleibt im Dunkeln. So unterscheiden die Empfehlungen für die Richtlinie auch nicht zwischen Steuerhinterziehung und Steuervermeidung.

Steuervermeidung ist die Anwendung geltenden Rechts mit dem Ziel, möglichst wenig Steuern zu bezahlen. Dies ist rechtmäßig. Der steuerliche Berater, egal ob Anwalt oder Steuerberater, hat die Aufgabe, seine Mandanten allein in deren Interesse zu beraten. Er ist verpflichtet, legale Modelle vorzuschlagen, die es dem Mandanten ermöglichen, Steuern zu sparen, sonst macht er sich schadenersatzpflichtig. Was soll an der legalen Ausübung beruflicher Pflichten verwerflich sein?

Rechtsanwälte unterliegen der verfassungsrechtlich garantierten Pflicht, alle im Rahmen eines Mandats gewonnenen Erkenntnisse geheim zu halten. Diese Verschwiegenheitspflicht dient besonders dem Schutz des Mandanten, so haben es BVerfG und EuGH klipp und klar entschieden, und nicht umsonst ist das Vertrauensverhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant durch Strafrecht und EU-Grundrechtecharta geschützt.

Die geplante Regelung trifft daher das Mandatsverhältnis in seinem Kern: Eine Aufweichung der Verschwiegenheitspflicht würde dazu führen, dass Mandanten sich ihren anwaltlichen Vertretern nicht mehr uneingeschränkt anvertrauen könnten. Nur ein absolutes Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant gewährleistet den europa- und verfassungsrechtlich geforderten staatsfreien Bereich anwaltlicher Beratung.

Wenn die Pflicht auf den Mandanten überginge, ein „Steuermodell“ der Finanzverwaltung zu melden, ändert dies an dem Eingriff nichts: Letztlich wäre es eine Umgehung des Mandatsgeheimnisses und würde das Vertrauensverhältnis zwischen Anwalt und Mandant erheblich belasten.

Um es klar zu sagen: Es ist nicht Sache der Berater, die Exekutive auf Gesetzeslücken hinzuweisen, damit diese – wie so oft in der Steuergesetzgebung – die Legislative vor sich herreibt. Es ist originäre Aufgabe der Legislative, Gesetze zu machen, die klar, verständlich und lückenlos sind. Das Problem der teilweise unsystematischen deutschen Steuergesetzgebung in Kombination mit fehlender europäischer Harmonisierung kann nicht auf dem Rücken von Bürgern und deren Beratern ausgetragen werden!

Die vom Bundesrat in seiner Sitzung vom 22.9.2017 vorgeschlagene Änderung, z.B. bei Rechtsanwälten auf nutzerbezogene Informationen zu verzichten, löst das Problem nicht. Es muss klargestellt werden, dass weder Anwälte noch Mandanten bei der Mandatsbearbeitung gewonnene Erkenntnisse an staatliche Institutionen weitergeben müssen.

Bei illegalen Modellen dürfen Rechtsanwälte nicht mitwirken, wenn sie sich nicht selbst strafbar machen und Haftungsschuldner von hinterzogenen Steuern werden wollen. Bei legalen Modellen gibt es nichts, was zu melden wäre! Daher: Finger weg vom Mandatsgeheimnis!

IMPRESSUM

Bundesrechtsanwaltskammer – Körperschaft des öffentlichen Rechts, Littenstraße 9, 10179 Berlin

Redaktion: Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (verantwortlich)

Verlag: Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln

(ausführliches Impressum unter www.brak.de/fuer-anwaelte/publikationen/brak-mitteilungen-brak-magazin/impressum-und-mediadaten/)